Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

Funktionen und Zuständigkeiten

Die Funktionen und Zuständigkeiten des Gerichtshofes haben sich im Berichtszeitraum gegenüber der Darstellung im Jahrbuch der Europäischen Integration 1984[1] nicht geändert. Allerdings hat der Rat am 24. Oktober 1988 auf Antrag des Gerichtshofes beschlossen[2], gestützt auf die Art. 32 d EGKSV, 168 a EWGV, 140 a EAGV ein sogenanntes Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zu errichten, das seine Arbeit im September 1989 aufnehmen soll und wofür die Kommission 3,5 Mio. ECU aus dem Gemeinschaftshaushalt bewilligt hat. Es soll einerseits den Gerichtshof in den Fällen entlasten, in denen eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, andererseits den Rechtsschutz des einzelnen in diesen Fällen durch Einführung zweier Rechtszüge verbessern. Das Gericht hat seinen Sitz ebenfalls in Luxemburg und ist dem Gerichtshof „beigeordnet". Es besteht aus zwölf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren wählen. Es tagt grundsätzlich in Kammern mit drei oder fünf Richtern und in bestimmten, in der Verfahrensordnung festzulegenden Fällen in Vollsitzungen.

Die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz erstreckt sich auf die Klagen der Bediensteten der Organe, in bezug auf den EGKS-Vertrag auf Klagen von Unternehmen und Verbänden im Bereich der Umlagen, der Erzeugung, der Preise sowie der Kartelle und Zusammenschlüsse und bezüglich des EWG-Vertrages auf Klagen von natürlichen oder juristischen Personen in Wettbewerbssachen. Wird neben diesen Klagen zugleich eine Klage auf Ersatz des Schadens erhoben, den ein Gemeinschaftsorgan durch die Handlung oder Unterlassung, die Gegenstand der ersten Klage sind, verursacht hat, so ist das Gericht auch für die Entscheidung über die Schadensersatzklage zuständig. Der Rat hat nach zweijähriger Tätigkeit des Gerichts erneut den bisher nicht berücksichtigten Vorschlag des Gerichtshofes zu prüfen, dem erstinstanzlichen Gericht auch Antidumping-Verfahren und subventionsrechtliche Fragen zu übertragen.

In die Protokolle über die Satzungen des Gerichtshofes für die drei Gemeinschaften wurden nähere Organisations- und Verfahrensbestimmungen für das Gericht aufgenommen. Danach kann unter anderem gegen Entscheidungen des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Das Rechtsmittel ist allerdings auf Rechtsfragen beschränkt und hat keine aufschiebende

Wirkung. Es kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Verfahrensfehler, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, sowie auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechtes durch das Gericht gestützt werden.

Zusammensetzung des Gerichtshofes

Da die Amtszeit mehrerer Richter und Generalanwälte beim Gerichtshof am 6. Oktober 1988 ablief[3], ernannten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 26. und 30. September 1988[4] sieben Richter und drei Generalanwälte für die Zeit vom 7. Oktober 1988 bis zum 6. Oktober 1994. In Anbetracht der Ernennung von Sir Gordon Slynn zum Richter wurde für dessen verbleibende Amtszeit vom 7. Oktober 1988 bis zum 6. Oktober 1991 Herr Francis Jacobs zum Generalanwalt ernannt. Der Gerichtshof besteht aus 13 Richtern, die sich wie folgt seit dem 7. Oktober 1988 auf die Kammern verteilen: Präsident des Gerichtshofes: Ole Due. Erste Kammer: René Joliet (Präsident), Sir Gordon Slynn, Gil Carlos Rodriguez Iglesias. Zweite Kammer: Thomas Francis O'Higgins (Präsident), Federico Mancini, Fernand A. Schockweiler. Dritte Kammer: Fernand Grévisse (Präsident), José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida, Manfred Zuleeg. Vierte Kammer: Thymen Koopmans (Präsident), Constantinos N. Kakouris, Manuel Diez de Velasco Vallejo. Fünfte Kammer: René Joliet (Präsident), Fernand Grévisse, Sir Gordon Slynn, José Carlos de Carvalho Moitinho de Almeida, Gil Carlos Rodriguez Iglesias, Manfred Zuleeg. Sechste Kammer: Thymen Koopmans (Präsident), Thomas Francis O'Higgins, Federico Mancini, Constantinos N. Kakouris, Fernand A. Schockweiler, Manuel Diez de Velasco Vallejo.

Als Generalanwälte waren tätig: Marco Darmon als Erster Generalanwalt bis zum 6. Oktober 1988, Jean Micho als Erster Generalanwalt ab 7. Oktober 1988; Giuseppe Tesauro, Walter van Gerven, Francis Jacobs und Carl Otto Lenz. Kanzler ist Jean-Guy Giraud.

Statistisches

Die Arbeitsbelastung des Gerichtshofes nahm im Jahr 1988 etwas ab. Von insgesamt 372 neuen Rechtssachen (1987: 395) verzeichneten allerdings die Vorabentscheidungsverfahren mit 179 Ersuchen (1987: 144) eine bedeutende Zunahme[5]. Am 31. Dezember 1988 waren 599 (31. Dezember 1987: 603) Rechtssachen beim EuGH anhängig. Im Berichtszeitraum erließ der Gerichtshof 238 Urteile (1987: 208 Urteile). Eine deutliche Zunahme verzeichnen die Gebiete freier Warenverkehr und Zollunion (32 Urteile gegenüber 18 im Jahr 1987), Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (12 gegenüber 5), Steuerfragen (24 gegenüber 10) und gemeinsame Handelspolitik (7 gegenüber 3). Die Urteile verteilen sich auf folgende Sachgebiete:

- EGKS: 5;

- EAG: 1;
- EWG: freier Warenverkehr und Zollunion: 32; Freizügigkeit der Arbeitnehmer und soziale Angelegenheiten: 22; Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: 12; freier Kapitalverkehr: 2; Wettbewerb: 14; Agrarpolitik: 34; Steuerfragen: 24; staatliche Beihilfen: 9; gemeinsame Handelspolitik: 7; Abkommen nach Art. 220 EWG-Vertrag: 4; Sonstiges: 20;
- Klagen von Bediensteten der Organe: 32.

Im vorläufigen Rechtsschutz ergingen 17 einstweilige Anordnungen (1987: 19).

Wichtige Entscheidungen

Grundrechte

Im Anschluß an das Vorabentscheidungsverfahren im Fall Gravier[6], in dem der EuGH am 13. Februar 1985 entschieden hatte, daß eine Abgabe, Einschreibe- oder Studiengebühr für den Zugang zum berufsbildenden Unterricht eine gegen Art. 7 EWGV verstoßende Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellt, wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von Inländern erhoben wird, mußte der EuGH nun in zwei Fällen über die Rückerstattung zu Unrecht erhobener Gebühren und in zwei Fällen über die Gewährung von Studienbeihilfen entscheiden. In der Rs. 309/85[7] hatten Fachhochschüler Einschreibegebühren ohne Rechtsgrund geleistet. Belgien und die Stadt Lüttich verweigerten jedoch die Rückzahlung, falls die Fachhochschüler keine Erstattungsklagen vor dem 13. Februar 1985 erhoben hatten. Der Gerichtshof urteilte, daß die im Gravier-Urteil gegebene Auslegung des Art. 7 EWGV nicht nur für Anträge auf Zulassung zum berufsbildenden Unterricht gilt, die nach der Urteilsverkündung gestellt worden sind, sondern auch für die Zeit vor dieser Verkündung, weil die Urteile in Vorabentscheidungsverfahren grundsätzlich rückwirkende Kraft haben. Es ist deshalb gemeinschaftswidrig, den Rückerstattungsanspruch von einer vor dem 13. Februar 1985 erhobenen Klage abhängig zu machen.

Ferner entschied der EuGH[8], daß auch Universitätsstudien unter den Begriff der Berufsausbildung i. S. d. Gravier-Urteils und des Art. 128 EWGV fallen. Anders als im Fall Gravier war die Kommission sich jedoch noch vier Monate nach der Verkündung des Urteils vom 13. Februar 1985 nicht schlüssig, ob zusätzliche Einschreibegebühren auch bei Hochschulstudien unzulässig seien. Dadurch konnten die zuständigen Stellen in Belgien zu Recht der Auffassung sein, daß die nationalen Vorschriften nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstießen. Dieser Vertrauenstatbestand führt dazu, daß nur die Studenten ihre Einschreibegebühren gestützt auf Art. 7 EWGV zurückfordern können, die vor dem 13. Februar 1985 Klage erhoben oder eine gleichwertige Beschwerde eingelegt hatten.

In einer Entscheidung vom 21. Juni 1988[9] hat der Gerichtshof klargestellt, daß die Mitgliedstaaten EG-Ausländern zwar den Zugang zu den Hochschulen nicht durch zusätzliche Studiengebühren erschweren dürfen, daß aber Studienerleichterungen für ausschließlich eigene Staatsangehörige wie etwa Studienbeihilfen

nicht gegen Art. 7 EWGV verstoßen. Art. 7 Abs. 1 EWGV gilt nämlich beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des EG-Rechtes nur insoweit für eine Förderung, die ein Mitgliedstaat seinen eigenen Staatsangehörigen zur Durchführung eines Hochschulstudiums für den Lebensunterhalt und die Ausbildung gewährt, als eine solche Förderung der Deckung von Einschreibegebühren oder anderen Gebühren dient, die für den Zugang zum Unterricht verlangt werden. Für die Bildungspolitik sind die EG-Organe nicht zuständig. Außerdem wurde festgestellt, daß Arbeitnehmer, die in einen anderen Mitgliedstaat kommen und dort später studieren, nicht anders als Inländer behandelt werden dürfen. Insbesondere verstoßen die Anforderungen des BAföG über die Mindestdauer der Berufstätigkeit für die Gewährung von Studienbeihilfen gegen das EG-Recht. Dieses Urteil präzisierte der EuGH am selben Tag dahingehend[10], daß die Inanspruchnahme von Studienbeihilfen mißbräuchlich sein könne, wenn das Arbeitsverhältnis nur acht Monate gedauert und lediglich als Praktikum für das Studium gedient hatte.

Gemeinsamer Markt

Freier Warenverkehr und Zollunion

Nach den viel beachteten Bier-Urteilen[11] mußte sich der EuGH erneut mehrmals mit Fällen befassen, die im Spannungsverhältnis zwischen lebensmittelrechtlichem Gesundheitsschutz und Aufrechterhaltung des freien Warenverkehrs stehen. Im Hartweizen-Urteil[12] ging es um das italienische Teigwarengesetz, wonach für die industrielle Herstellung von Trockenteigwaren ausschließlich Hartweizen verwendet werden durfte und der Verkauf anderer Teigwaren verboten war. Gegen Frankreich klagte die Kommission, weil es die Einfuhr und den Verkauf von Ersatzstoffen für Milchpulver und Kondensmilch verbot[13]. In die gleiche Kategorie fällt das Fleisch-Urteil des EuGH vom 2. Februar 1989[14], wonach die Bundesrepublik Deutschland dadurch Art. 30 EWGV verletzt, daß die deutsche Fleischverordnung das Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen mit bestimmten fleischfremden Stoffen untersagt. In allen Fällen beriefen sich die Mitgliedstaaten zur Rechtfertigung ihrer lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf den Schutz der Gesundheit, der Verbraucher und auf die volle Wirksamkeit gemeinsamer Marktorganisationen. Der Gerichtshof entkräftete das Argument des Gesundheitsschutzes damit, daß die Ziele der entsprechenden Mitgliedstaaten jeweils mit Maßnahmen erreicht werden können, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger als absolute Verbote beschränken. Der Schutz der Verbraucher könne insbesondere durch eine angemessene Etikettierung in bezug auf Art, Bestandteile und Eigenschaften der angebotenen Erzeugnisse gewährleistet werden. Schließlich seien die Mitgliedstaaten, sobald die Gemeinschaft eine gemeinsame Marktorganisation für einen bestimmten Sektor errichtet hat, verpflichtet, sich aller einseitigen Maßnahmen zu enthalten, selbst wenn diese der Unterstützung der gemeinsamen Politik der Gemeinschaft dienen würden.

Dagegen gab der Gerichtshof im Getränkeverpackungsurteil[15] Dänemark überwiegend Recht: Nach einer dänischen Verordnung dürfen Bier und Erfrischungsgetränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen, die von jedem beliebigen Getränkehändler zurückgenommen werden müssen, in den Verkehr gebracht werden. Diese Einschränkung des freien Warenverkehrs wird durch den Umweltschutz, „ein wesentliches Ziel der Gemeinschaft", gerechtfertigt. Das Urteil verleiht somit dem Postulat des Art. 130 r Abs. 2 S. 2 EWGV Nachdruck, wonach die Erfordernisse des Umweltschutzes im Rahmen aller anderen Politiken der Gemeinschaft zu beachten und zu integrieren sind[16].

Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

In der Rechtsache Gullung[17] berief sich ein Rechtsanwalt in Offenburg mit französischer und deutscher Staatsangehörigkeit auf die Vorschriften der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheiten, um seinen Beruf in Frankreich auszuüben, nachdem ihm der Zugang zur dortigen Rechtsanwaltschaft wegen mangelnder Zuverlässigkeit verwehrt worden war. Der EuGH stellte fest, daß sich ein Angehöriger zweier Mitgliedstaaten, der in einem dieser Staaten als Rechtsanwalt zugelassen ist, im Hoheitsgebiet des anderen Staates auf die Bestimmungen der Richtlinie des Rates 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte[18] berufen kann, wenn die in der Richtlinie aufgestellten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die doppelte Staatsangehörigkeit ist kein Grund, die Richtlinie nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Allerdings ist die Richtlinie so auszulegen, daß sich ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Rechtsanwalt nicht auf ihre Bestimmungen berufen kann, um in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen zu erbringen, wenn ihm der Zugang zum Rechtsanwaltsberuf im letztgenannten Mitgliedstaat wegen mangelnder Würde, Ehrenhaftigkeit und Lauterkeit verwehrt wurde. Hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit ist das von einigen Mitgliedstaaten für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes aufgestellte Erfordernis der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit Art. 52 EWGV vereinbar, sofern die Zulassung den Angehörigen aller Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung offensteht. Das Zulassungserfordernis soll die Zuverlässigkeit und die Beachtung der standesrechtlichen Grundsätze sowie die disziplinarische Kontrolle der Tätigkeit gewährleisten.

Eine weitere Entscheidung des EuGH[19] zur Niederlassungsfreiheit besagt, daß eine Gesellschaft ihren Sitz nicht ohne weiteres in einen anderen Mitgliedstaat verlegen darf, wenn sie sämtliche Geschäftstätigkeiten im Herkunftsland weiterführen will. Art. 52 EWGV stellt somit kein Mittel zur Steuerflucht dar. Mit viel Spannung wurde das Urteil des EuGH zum deutschen Durchführungsgesetz zur Ratsrichtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte erwartet. Der EuGH[20] erklärte folgende Punkte des deutschen Gesetzes – da sie gegen die Richtlinie und gegen Art. 59 f. EWGV verstoßen – als rechtswidrig: die Verpflichtung des dienstleisten-

den Rechtsanwaltes, im Einvernehmen mit einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Rechtsanwalt zu handeln, selbst wenn nach deutschem Recht kein Anwaltszwang besteht; das Erfordernis, daß dabei der deutsche Rechtsanwalt selbst im Verfahren Bevollmächtigter oder Verteidiger sein muß; die Vorschrift, daß der dienstleistende Rechtsanwalt in einer mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung nur in Begleitung des deutschen Anwaltes auftreten darf; die nicht gerechtfertigten Anforderungen an den Nachweis des Einvernehmens zwischen den beiden Rechtsanwälten; die ausnahmslose Verpflichtung des dienstleistenden Anwaltes, sich von einem deutschen Kollegen bei Gefangenenbesuchen begleiten zu lassen und nur über den deutschen Anwalt mit Gefangenen schriftlich zu verkehren; die Unterwerfung der ausländischen Rechtsanwälte unter den Grundsatz der territorialen Ausschließlichkeit in § 52 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung.

Im Anschluß an die Urteile Debauve[21] und Sacchi[22] stellte der Gerichtshof in der Rs. 352/85[23] fest, daß das in der niederländischen Kabelregeling enthaltene Verbot der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten durch Kabel gegen Art. 59 EWGV verstößt, wenn diese Programme speziell an das niederländische Publikum gerichtete Werbemitteilungen oder niederländische Untertitel enthalten. Dabei können wirtschaftliche Ziele wie die durch das Verbot verfolgte Gewährleistung, daß eine innerstaatliche öffentliche Stiftung die gesamten Einnahmen aus speziell an das Publikum im betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Werbebotschaften erhält, keine Gründe der öffentlichen Ordnung i. S. d. Art. 56 EWGV darstellen.

Wettbewerb

Im Zellstoff-Urteil[24] bestätigte der Gerichtshof die Befugnis der Kommission, gegen internationale Kartelle vorzugehen, die zwar ausschließlich in Drittländern bestehen, aber wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt haben. Für die Zuständigkeit der Kommission kommt es allein auf den Ort an, an dem die Vereinbarungen durchgeführt wurden. Das entspricht dem im Völkerrecht allgemein anerkannten objektiven Territorialitätsprinzip. Nicht maßgebend ist, ob die Kartellbeteiligten über Tochtergesellschaften oder Vertreter auf dem Gemeinsamen Markt tätig waren.

Agrarpolitik

Hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage für Richtlinien, die einerseits agrarpolitische Ziele verfolgen, andererseits der Harmonisierung von Vorschriften dienen, die in Ermangelung besonderer Bestimmungen gemäß Art. 100 EWGV vorzunehmen ist, hat der EuGH numehr enschieden[25], daß auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände abzustellen ist. Fällt eine Richtlinie in den Anwendungsbereich des Art. 43 EWGV, so kann sie allein auf dieser Rechtsgrundlage erlassen werden, selbst wenn sie andere Ziele mitverfolgt. Art. 100 EWGV muß nicht zu-

sätzlich herangezogen werden. Diese Urteile bestätigen die Bemühungen der Gemeinschaftsorgane, doppelte Rechtsgrundlagen zu vermeiden.

Vertragsverletzungsverfahren

1988 ging die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren leicht zurück. Die Kommission leitete 567 neue Verfahren[26] (1987: 572; 1986: 516) ein und mußte in 73 Fällen (1987: 61; 1986: 71) den EuGH anrufen. 45 der 73 Fälle betrafen die Nichtübereinstimmung oder die mangelhafte Anwendung von Richtlinien. In 19 Fällen rügte die Kommission Verstöße gegen die Art. 9; 30 und 95 EWG-Vertrag. Die Aufteilung nach beklagten Ländern ergibt folgendes Bild:

Griechenland: 14 Vertragsverletzungsverfahren (Verstöße gegen Richtlinien: 7), Italien: 14 (RL: 9), Frankreich 10 (RL: 5), Belgien: 10 (RL: 7), Irland: 8 (RL: 6), Bundesrepublik Deutschland: 8 (RL: 5); Niederlande: 3 (RL: 2), Dänemark: 3 (RL: 2), Luxemburg: 2 (RL: 2), Spanien: 1 (RL: 1).

Der Gerichtshof erließ 48 Urteile in Vertragsverletzungsverfahren. Davon unterlagen in 45 Fällen die Mitgliedstaaten ganz oder teilweise, in drei Fällen verlor die Kommission. Folgende Länder waren Beklagte: Italien (in 14 Fällen), Belgien (9), Griechenland (9), Frankreich (6), Vereinigtes Königreich und Nordirland (4), Bundesrepublik Deutschand (3), Irland (2) und Dänemark (in einem Fall).

Anmerkungen

1 Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, Bonn 1985, S. 78–80.

2 Beschluß des Rates 88/591/EGKS, EWG, Euratom, ABl. der EG, L 319 v. 25. 11. 1988, S. 1 ff.; s. dazu Deringer: Das Gericht I. Instanz der Europäischen Gemeinschaften, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1989, S. 122 f.

3 Zur Besetzung des Gerichshofes bis zu diesem Zeitpunkt s. Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1987/88, Bonn 1988, S. 83 f.

4 S. Beschluß 88/502/EGKS, EWG, Euratom, ABl. der EG, L 273 v. 5. 10. 1988, S. 11 und Beschluß 88/513/EGKS, EWG, Euratom, ABl. der EG, L 279 v. 12. 10. 1988, S. 19.

5 Die statistischen Angaben beruhen auf der Sonderausgabe 1988 der Tätigkeitsberichte des EuGH.

6 RS. 293/83, Gravier/Stadt Lüttich, EuGHE 1985, S. 606 ff.

7 Bruno Barra/Belgien und Stadt Lüttich, Urteil v. 2. 2. 1988.

8 Rs. 24/86, Blaizot/Université de Liège etc., Urteil v. 2. 2. 1989.

9 Rs. 39/86, Sylvie Lair/Universität Hannover.

10 Rs. 197/86, Brown/Secretary of State for Scotland.

11 S. Grabitz, Eberhard, Fn. 3, S. 86 f. m.w.N.

12 Rs. 407/85, Drei Glocken GmbH und G. Kritzinger/U.S.L. Centro Sud und Provincia Autonoma di Bolzano, Urteil v. 14. 7. 1988.

13 EuGH, Milchersatzstoffe, Rs. 216/84, Urteil v. 23. 2. 1988.

14 Rs. 274/87, Kommission/Bundesrepublik Deutschland.

15 Rs. 302/86, Kommission/Dänemark, Urteil v. 20. 9. 1988.

16 Dazu ausführlich Grabitz, Eberhard, in: ders. (Hrsg.): Kommentar zum EWG-Vertrag, Rdnr. 45 ff. zu Art. 130 r.

17 EuGH, Rs. 292/88, Gullung/Conseils de l'ordre des avocats du barreau de Colmar et de Savenne, Urteil v. 19. 1. 1988.

18 ABl. der EG, L 78 v. 26. 3. 1977, S. 17 f.

19 Rs. 81/87, The Queen/H. M. Treasury und Commissioners of Inland Revenue, Urteil v. 27. 9. 1988.

20 Rs. 427/85, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, Urteil v. 25. 2. 1988; s.a. Urteilsanmerkung von Zuck, Rüdiger, in: Europarecht 1988, S.186 ff.

21 EuGH, Rs. 52/79, Urteil v. 18. 3. 1980, EuGHE 1980, S. 833 ff.

22 EuGH, Rs. 155/73, Urteil v. 30. 4. 1974, EuGHE 1974, S. 409 ff; s. a. Randelzhofer, Albrecht, in: Grabitz, Eberhard (Hrsg.): Kommentar zum EWG-Vertrag, Rdnr. 12–15 zu Art. 60.

23 De Vereniging Bond van Adverteerders u. a./ Niederlande, Urteil v. 26. 4. 1988.

24 Verb. Rs. 89, 104, 114, 116, 117, 125 bis 129/85, Ahlström Osakeythiö u. a./Kommission, Urteil v. 27. 9. 1988.

25 Rs. 68/86, Rs. 131/86, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland/Rat der EG, Urteile v. 23. 2. 1988.

26 22. Gesamtbericht der Kommission über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel/Luxemburg 1988, S. 439.

Weiterführende Literatur

Avenarius, Hermann: Zugangsrechte von EG-Ausländern im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1988, S. 385 ff.

Blumenwitz, Dieter: Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Angleichung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts der freien Berufe, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1989, S. 621 ff.

Grabitz, Eberhard/Zacker, Christian: Die neuen Umweltkompetenzen der EWG, in: NVwZ 1989, S. 297 ff.

Matthies, Heinrich: Grundlagen des Subventionsrechts und Kompetenzen aus EG-rechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) 1988, S. 442 ff.

Mestmäcker, Ernst-Joachim: Fusionskontrolle im Gemeinsamen Markt zwischen Wettbewerbspolitik und Industriepolitik, in: Europarecht 1988, S. 349 ff.

Sedemund, Joachim/Montag, Frank: Die Entwicklung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in: NJW 1989, S. 1409 ff.

Steindorff, Ernst: Rückabwicklung unzulässiger Beihilfen nach Gemeinschaftsrecht, in: ZHR 1988, S. 474 ff.